



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

**Federführend ist das Finanzministerium**

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

#### **A. Problem**

Mit Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 39) besteht die Möglichkeit, Gemeinschafts- und Regionalschulen zu errichten. Während Regionalschulen aus dem Zusammenschluss von Haupt- und Realschulen entstehen, entsteht die Gemeinschaftsschule durch die Verbindung von Schulen verschiedener Schularten oder durch eine Schulartänderung auf der Grundlage eines von den Schulen zu erarbeitenden Konzepts, das beschreibt, in welchen Schritten Formen des längeren gemeinsamen Lernens über die Jahrgangsstufen fünf und sechs hinaus bis Jahrgangsstufe zehn realisiert werden sollen.

Gemeinschaftsschulen können auf Antrag des Schulträgers ab dem 1. August 2007 errichtet werden; bestehende Gesamtschulen werden mit Ablauf des 31. Juli 2010 kraft Gesetzes zu Gemeinschaftsschulen. Haupt- und Realschulen können auf Antrag des Schulträgers frühestens zum 1. August 2008 zu Regionalschulen umgewandelt werden; kraft Gesetzes werden sie mit Ablauf des 31. Juli 2010 zu Regionalschulen.

In der Landesbesoldungsordnung zum Landesbesoldungsgesetz sind nunmehr die neu zu benennenden Ämter für Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie künftig wegfallende Ämter auszubringen.

Zudem sind aufgrund von organisatorischen Änderungen und Änderungen in der Aufgabenstruktur die Amtsbezeichnungen der/des stellvertretende/n Direktors/in des Landesbetriebs für Straßenbau und Verkehr sowie der/des Verbandsdirektors/in des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg anzupassen.

#### **B. Lösung**

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem aufgezeigten Regelungsbedürfnis Rechnung.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

##### **1. Kosten und Verwaltungsaufwand**

Die Zahl der entstehenden neuen Schulen sowie deren jeweilige Größe ist derzeit wegen noch ausstehender Entscheidungen von Schulträgern nicht im Einzelnen abzusehen. Nach den gegenwärtigen Erkenntnissen muss allerdings die bisherige Er-

wartung, dass die neue Funktionsstellenstruktur im Wesentlichen durch den Prozess der Standortkonzentration erwirtschaftet werden kann, relativiert werden: Die zum Schuljahresbeginn 08/09 von den Schulträgern vorgelegten Anträge hatten in zahlreichen Fällen - bei den Regionalschulen in 75% der Fälle - lediglich eine Änderung der Schulart, nicht aber die Zusammenlegung mehrerer bestehender Schulen zum Gegenstand. Danach muss - zumal wenn sich diese Entwicklung fortsetzen sollte - mit einem Mehrbedarf an Stellenhebungen für das Führungspersonal der neuen Schularten gerechnet werden, der sich im Saldo - also unter Gegenrechnung auslaufender Schulsysteme - in einer Größenordnung von 150 Hebungen bewegen dürfte.

Nach den gegenwärtigen Annahmen und Schätzungen besteht folgender Bedarf an Stellenhebungen:

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Anzahl je Jahr	120	90	5	0	0	- 65
Anzahl kumuliert	120	210	215	215	215	150

Jede Stellenhebung wird mit einem jährlichen Mehrbedarf von 5 T€ angenommen. Die Stellenhebungen sind zum Schuljahresbeginn (1.8.) anzufinanzieren und im Folgejahr auszufinanzieren. Der Finanzbedarf hat bei einem Eintreten der Schätzungen und Annahmen folgendes Volumen (in T€):

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Summe im Jahr	250,0	787,5	1.060,4	1.075,0	1.075,0	939,6
Summe kumuliert		1.037,5	2.097,9	3.172,9	4.247,9	5.187,5

Bis zum Jahr 2013 beläuft sich der derzeit geschätzte Finanzbedarf auf 5.187,5 T€. Verbliebe es bei der obengenannten Größenordnung von 150 benötigten neuen Funktionsstellen betrüge die dauerhafte Belastung des Haushalts ab 2014 je Jahr 750,0 T€.

Das Bildungsministerium wird den sich in den einzelnen Haushaltsjahren ergebenden Mehrbedarf im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung, also bis einschließlich 2013, aus einer für das Lehrerbudget gebildeten Rücklage decken.

Die Regelungen des Landesbesoldungsgesetzes zur neuen Funktionsstellenstruktur und die in seiner Folge notwendig gewordenen Stellenhebungen werden zum Ablauf des Schuljahres 2011/12 im Lichte der Ausgestaltung der Schullandschaft nach Abschluss der Umstrukturierungsprozesse durch das neue Schulgesetz und der dann eingetretenen und für die Folgejahre absehbaren Standortentwicklungen überprüft.

## 2. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Ein Einfluss auf die private Wirtschaft ergibt sich nicht.

**E Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz**

Die Information des Landtages erfolgt nach dem in den Richtlinien über die Gesetz- und Verordnungsentwürfe vorgesehenen Verfahren.

**F Familienverträglichkeitsprüfung**

Der Gesetzesentwurf ist nicht von familienpolitischer Relevanz und stellt keinen Nachteil für Familien dar.

**G Federführung**

Federführend ist das Finanzministerium.

## Gesetz

### Zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 518), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

aa) Die Besoldungsgruppen 12 bis 16 erhalten folgende Fassung:

#### „Besoldungsgruppe A 12

Rektorin oder Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern - <sup>1)2)</sup>

Konrektorin oder Konrektor

- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen ab 300 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I - <sup>3)</sup>
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an einer Regionalschule ab 240 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I - <sup>3)</sup>
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer Grundschule verbundenen Gemeinschaftsschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe - <sup>3)</sup>
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer Grundschule verbundenen Regionalschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe - <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Erhält eine Amtszulage gemäß § 17 Landesbesoldungsgesetz i. V. m. der Anlage 4 der Bekanntmachung vom 9. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 169, ber. S. 252), (dort Bes.Gr. A 12, Fußnote 8)); diese wird nach 10-jährigem Bezug beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe auch nach Beendigung der zulagenberechtigenden Verwendung gewährt.

- 2) Die Amtsbezeichnung des BBesG ist nicht mehr zu verwenden.
- 3) Erhält eine Amtszulage gemäß § 17 Landesbesoldungsgesetz i. V. m. der Anlage 4 der Bekanntmachung vom 9. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 169, ber. S. 252), (dort Bes.Gr. A 12, Fußnote 7)).

### **Besoldungsgruppe A 13**

Berufsschuloberlehrerin oder Berufsschuloberlehrer <sup>1)</sup>

Fachschuloberlehrerin oder Fachschuloberlehrer <sup>1)</sup>

Lehrerin oder Lehrer im Justizvollzugsdienst <sup>2)</sup>

Polizeischuloberlehrerin oder Polizeischuloberlehrer <sup>3)</sup>

Sonderschullehrerin oder Sonderschullehrer

Studienrätin oder Studienrat

- an einer Gehörlosen- oder Schwerhörigenschule -
- als Studienleiterin oder Studienleiter der Abteilung Grund- und Hauptschulen eines Regionalseminars - <sup>4)</sup>
- als Studienleiterin oder Studienleiter des Landesseminars für Gesamtschulen - <sup>4)</sup>

Studienrätin oder Studienrat an einer Fachhochschule

Rektorin oder Rektor

- einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern - <sup>7)</sup>
- als Leiterin oder Leiter einer Gemeinschaftsschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>4)5)</sup>
- als Leiterin oder Leiter einer Regionalschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>4)5)</sup>
- als Leiterin oder Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>4)5)10)</sup>

Konrektorin oder Konrektor

- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>4)</sup>
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>4)5)</sup>
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Regionalschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>4)</sup>
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Regionalschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>4)5)</sup>
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>4)10)</sup>

- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>4)5)10)</sup>
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I - <sup>4) 8)</sup>
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen mit mehr 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I - <sup>4) 5) 9)</sup>
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Regionalschulen mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I - <sup>4) 8)</sup>
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Regionalschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I - <sup>4) 5) 9)</sup>
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer Grundschule verbundenen Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe - <sup>4)</sup>
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer Grundschule verbundenen Gemeinschaftsschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe - <sup>4)5)</sup>
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer Grundschule verbundenen Regionalschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe- <sup>4)</sup>
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer Grundschule verbundenen Regionalschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe - <sup>4)5)</sup>
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einem Förderzentrum verbundenen Gemeinschaftsschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern im Förderzentrumsbereich- <sup>5)6)</sup>
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einem Förderzentrum verbundenen Regionalschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern im Förderzentrumsbereich- <sup>5)6)</sup>
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen ab 300 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I - <sup>3) 5)</sup>  
als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Regionalschulen ab 240 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I - <sup>3) 5)</sup>

- 
- 1) Nur bei Erfüllung besonderer Voraussetzungen nach Maßgabe der Lehrerlaufbahnverordnung; das Amt gehört der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes an.
  - 2) Erhält eine Stellenzulage entsprechend der Vorbemerkung Nr. 12 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz.
  - 3) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.
  - 4) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen.

- 5) Erhält eine Amtszulage gemäß § 17 Landesbesoldungsgesetz i. V. m. der Anlage 4 der Bekanntmachung vom 9. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 169, ber. S. 252), (dort Bes.Gr. A 13, Fußnote 7)).
- 6) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen.
- 7) Die Amtsbezeichnung des BBesG ist nicht mehr zu verwenden.
- 8) Die Anzahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren beträgt 2.
- 9) Die Anzahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren beträgt bei mehr als 540 bis zu 670 Schülerinnen und Schülern 3 und ab 670 Schülerinnen und Schülern 4.
- 10) Organisatorische Verbindung gemäß §§ 9, 60 SchulG

### **Besoldungsgruppe A 14**

Kanzlerin oder Kanzler einer staatlichen Hochschule mit einer Messzahl bis 1000

Oberstudienrätin oder Oberstudienrat

- an einer Gehörlosen- oder Schwerhörigenschule -
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Abteilung Grund- und Hauptschulen eines Regionalseminars - <sup>1)</sup>
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Abteilung Realschulen eines Regionalseminars - <sup>2)3)</sup>
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Landesseminars für Gesamtschulen - <sup>1)</sup>
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Landesseminars für Gesamtschulen - <sup>2)3)</sup>
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Landesseminars für Sonderpädagogik - <sup>2)4)</sup>
- als Studienleiterin oder Studienleiter der Abteilung Realschulen eines Regionalseminars - <sup>3)</sup>
- als Studienleiterin oder Studienleiter des Landesseminars für Gesamtschulen - <sup>3)</sup>
- als Studienleiterin oder Studienleiter des Landesseminars für Sonderpädagogik - <sup>4)</sup>

Oberstudienrätin oder Oberstudienrat

- an einer Fachhochschule
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen ab 300 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I- <sup>2)</sup>

Polizeischulkonrektorin oder Polizeischulkonrektor

Rektorin oder Rektor

- im Justizvollzugsdienst - <sup>5)</sup>
- als Leiterin oder Leiter einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>1)2)</sup>
- als Leiterin oder Leiter einer Regionalschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>1)2)</sup>

- als Leiterin oder Leiter einer Gemeinschaftsschule bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>2)3)4)</sup>
- als Leiterin oder Leiter einer Regionalschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>2)3)4)</sup>
- als Leiterin oder Leiter einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>1)2)9)</sup>
- als Leiterin oder Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>2)4)9)</sup>

#### Konrektorin oder Konrektor

- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>3)4)</sup>
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>2)3)4)</sup>
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Regionalschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>3)4)</sup>
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Regionalschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>2)3)4)</sup>
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>4)9)</sup>
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>2) 4)9)</sup>
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern - <sup>3)7)</sup>
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern - <sup>2)3)8)</sup>
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Regionalschulen mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern - <sup>3)7)</sup>
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Regionalschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern - <sup>2)3)8)</sup>
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einem Förderzentrum verbundenen Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern im Förderzentrumsbereich- <sup>4)</sup>
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einem Förderzentrum verbundenen Regionalschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern im Förderzentrumsbereich- <sup>4)</sup>

#### Sonderschulkonrektorin oder Sonderschulkonrektor

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Sonderschule für Lernbehinderte (Förderschule) mit mehr als 90 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern, für sonstige Sonderschülerinnen und Sonderschüler mit mehr als 60 bis zu 120 Schülerinnen und Schülern - <sup>6)</sup>
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Sonderschule für Lernbehinderte (Förderschule) mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern, für sonstige Sonderschülerinnen und Sonderschüler mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern - <sup>2)6)</sup>
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Sonderschule mit Heim - <sup>2)</sup>

## Sonderschulrektorin oder Sonderschulrektor

- einer Sonderschule für Lernbehinderte (Förderschule) mit bis zu 90 Schülerinnen und Schülern, für sonstige Sonderschülerinnen und -schüler mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern - <sup>6)</sup>
- einer Sonderschule für Lernbehinderte (Förderschule) mit mehr als 90 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern, für sonstige Sonderschülerinnen und -schüler mit mehr als 60 bis zu 120 Schülerinnen und Schülern - <sup>2)6)</sup>

## Zweite Sonderschulrektorin oder Zweiter Sonderschulrektor

- als Koordinatorin oder Koordinator für den Krankenhausunterricht in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt, wenn mehr als fünf Stellen zu koordinieren sind -
- einer Sonderschule mit Heim und mit mehr als 90 Schülerinnen und Schülern - <sup>6)</sup>
- einer Sonderschule für Sehbehinderte mit mehr als 150 Schülerinnen und Schülern - <sup>6)</sup>
- einer Sonderschule für Lernbehinderte (Förderschule) mit mehr als 270 Schülerinnen und Schülern, für sonstige Sonderschülerinnen und -schüler mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern - <sup>6)</sup>

- 
- 1) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen.
  - 2) Erhält eine Amtszulage gemäß § 17 Landesbesoldungsgesetz i. V. m. der Anlage 4 der Bekanntmachung vom 9. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 169, ber. S. 252), (dort Bes.Gr. A 14, Fußnote 5)).
  - 3) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.
  - 4) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen.
  - 5) Erhält eine Stellenzulage entsprechend der Vorbemerkung Nr. 12 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz.
  - 6) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in der Sonderschule und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an Grundschulen und allgemein bildenden weiterführenden Schulen zugrunde gelegt.
  - 7) Die Anzahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren beträgt 2.
  - 8) Die Anzahl der Koordinatorinnen oder Koordinatoren beträgt bei mehr als 540 bis zu 670 Schülerinnen und Schülern 3 und ab 670 Schülerinnen und Schülern 4.
  - 9) Organisatorische Verbindung gemäß §§ 9, 60 SchulG

**Besoldungsgruppe A 15**

Kanzlerin oder Kanzler einer staatlichen Hochschule mit einer Messzahl von 1001 bis 2000

Regierungsschuldirektorin oder Regierungsschuldirektor

- als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter oder als Beamtin oder Beamter im Schulverwaltungsdienst der zuständigen obersten Landesbehörde -

Polzeischulrektorin oder Polzeischulrektor

Schulrätin oder Schulrat

- als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter unterhalb der Landesebene - <sup>1)</sup>

Sonderschulrektorin oder Sonderschulrektor

- einer Sonderschule für Lernbehinderte (Förderschule) mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern - <sup>2)</sup>
- einer Sonderschule mit Heim -

Rektorin oder Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>5)7)</sup>
- als Leiterin oder Leiter einer Regionalschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>5)7)</sup>
- als Leiterin oder Leiter einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>7)9)</sup>

Studiendirektorin oder Studiendirektor

- an einer Fachhochschule
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gehörlosen- oder Schwerhörigenschule mit Heim und mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern - <sup>2)3)</sup>
- an einer Gehörlosen- oder Schwerhörigenschule zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -
- an einer Hochschule
- als Leiterin oder Leiter der Abteilung Grund- und Hauptschulen eines Regionalseminars - <sup>4)</sup>
- als Leiterin oder Leiter der Abteilung Realschulen eines Regionalseminars - <sup>5)</sup>
- als Leiterin oder Leiter des Landesseminars für Gesamtschulen - <sup>6)</sup>
- als Leiterin oder Leiter des Landesseminars für Sonderpädagogik - <sup>7)</sup>
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Abteilung Gymnasien eines Regionalseminars - <sup>1)8)</sup>
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Landesseminars für Gesamtschulen - <sup>1)8)</sup>

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Landesseminars für berufsbildende Schulen - <sup>1)8)</sup>
- als Studienleiterin oder Studienleiter der Abteilung Gymnasien eines Regionalseminars- <sup>8)</sup>
- als Studienleiterin oder Studienleiter des Landesseminars für Gesamtschulen - <sup>8)</sup>
- als Studienleiterin oder Studienleiter des Landesseminars für berufsbildende Schulen - <sup>8)</sup>
- als Leiterin oder Leiter einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 1000 Schülerinnen und Schülern – <sup>1)8)</sup>
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 1000 Schülerinnen und Schülern - <sup>8)</sup>
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 1000 Schülerinnen und Schülern - <sup>1)8)</sup>
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>1)8)</sup>
- als Leiterin oder Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>1)8)9)</sup>
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>8)9)</sup>
- als stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>1)8)9)</sup>
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern - <sup>8)</sup>
- als Koordinatorin oder Koordinator an einer mit einer gymnasialen Oberstufe verbundenen Gemeinschaftsschule - <sup>8)</sup>
- als zweite stellvertretende Leiterin oder zweiter stellvertretender Leiter an einem Regionalen Berufsbildungszentrum - <sup>1)8)</sup>

- 
- 1) Erhält eine Amtszulage in Höhe von 191,48 €.
  - 2) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in der Sonderschule und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an Grundschulen und allgemein bildenden weiterführenden Schulen zugrunde gelegt.
  - 3) Erhält eine Amtszulage gemäß § 17 Landesbesoldungsgesetz i. V. m. der Anlage 4 der Bekanntmachung vom 9. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 169, ber. S. 252), (dort Bes.Gr. A 15, Fußnote 7)).
  - 4) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen.
  - 5) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.
  - 6) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder an Realschulen.
  - 7) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen.
  - 8) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen.
  - 9) Organisatorische Verbindung gemäß §§ 9, 60 SchulG

**Besoldungsgruppe A 16**

Kanzlerin oder Kanzler einer staatlichen Hochschule mit einer Messzahl von 2001 bis 4000

Oberstudiendirektorin oder Oberstudiendirektor

- als Leiterin oder Leiter einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 1000 Schülerinnen und Schülern -<sup>1)</sup>
- als Leiterin oder Leiter einer Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -<sup>1)</sup>
- als Leiterin oder Leiter einer organisatorischen Verbindung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -<sup>1)2)</sup>
- als Leiterin oder Leiter einer Gehörlosen- oder Schwerhörigenschule mit Heim und mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern -
- an einer Hochschule -
- als Leiterin oder Leiter der Abteilung Gymnasium eines Regionalseminars -<sup>1)</sup>
- als Leiterin oder Leiter des Landesseminars für Gesamtschulen -<sup>1)</sup>
- als Leiterin oder Leiter des Landesseminars für berufsbildende Schulen -<sup>1)</sup>
- als Dezernentin oder Dezernent der Zentrale des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen, Schleswig-Holstein -

Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor des Zweckverbandes Ostholstein, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2

Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2

- 
- 1) Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen.“
- 2) Organisatorische Verbindung gemäß §§ 9, 60 SchulG“

b) Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe 2 werden die Amtsbezeichnungen „Stellvertretende Direktorin oder stellvertretender Direktor des Landesbetriebs für Straßenbau und Verkehr“ sowie „Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg -<sup>1)</sup>“ angefügt.

c) Der Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B - Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen wird in der Landesbesoldungsordnung A wie folgt geändert:

aa) Es wird nach der Besoldungsgruppe 9 folgende Besoldungsgruppe 12 eingefügt:

**„Besoldungsgruppe 12**

Rektorin oder Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern - <sup>6)7)</sup>“
- bb) In der Besoldungsgruppe 13 werden nach der Amtsbezeichnung „Konrektorin oder Konrektor, soweit nicht ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Rektorin oder des Rektors einer Grund- und Hauptschule mit mindestens 8 Klassen“ folgende Amtsbezeichnungen eingefügt:

„Konrektorin oder Konrektor

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer mit einer Grundschule, einer Grund- und Hauptschule oder einer Hauptschule verbundenen voll ausgebauten Realschule bei mehr als 180 Schülerinnen und Schülern - <sup>8)</sup>
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>8)</sup>
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an einer Gesamtschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern - <sup>9)</sup>
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an einer Gesamtschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern - <sup>8)9)</sup>
- als Stufenleiterin oder Stufenleiter an einer Integrierten Gesamtschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Stufe -
- als Stufenleiterin oder Stufenleiter an einer Integrierten Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Stufe - <sup>8)</sup>
- als Schulentleiterin oder Schulentleiter der Schulent Hauptschule an einer Kooperativen Gesamtschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Schulent -
- als Schulentleiterin oder Schulentleiter der Schulent Hauptschule an einer Kooperativen Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Schulent - <sup>8)</sup>
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Stufenleiterin oder eines Stufenleiters an einer Integrierten Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Stufe -
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Schulentleiterin oder eines Schulentleiters der Schulent Hauptschule an einer Kooperativen Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Schulent -

## Rektorin oder Rektor

- einer mit einer Grundschule, einer Grund- und Hauptschule oder einer Hauptschule verbundenen voll ausgebauten Realschule bei mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>8)</sup>
- als Leiterin oder Leiter einer Gesamtschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>8)</sup>
- einer Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern - <sup>10)</sup>

## Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor

- einer mit einer Grundschule, einer Grund- und Hauptschule oder einer Hauptschule verbundenen voll ausgebauten Realschule bei mehr als 540 Schülerinnen und Schülern -“
- cc) In der Besoldungsgruppe 14 werden nach der Amtsbezeichnung „Realschulkonrektorin oder Realschulkonrektor, soweit nicht ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Rektorin oder des Rektors einer Realschule“ folgende Amtsbezeichnungen eingefügt:

## „Realschulkonrektorin oder Realschulkonrektor

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer mit einer Grundschule, einer Grund- und Hauptschule oder einer Hauptschule verbundenen voll ausgebauten Realschule bei mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer mit einer Grundschule, einer Grund- und Hauptschule oder einer Hauptschule verbundenen voll ausgebauten Realschule bei mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>11)</sup>
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -
- als die Ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>11)</sup>
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an einer Gesamtschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern - <sup>9)</sup>
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an einer Gesamtschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern - <sup>9)11)</sup>
- als Stufenleiterin oder Stufenleiter an einer Integrierten Gesamtschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Stufe -

- als Stufenleiterin oder Stufenleiter an einer Integrierten Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Stufe - <sup>11)</sup>
- als Schularthelferin oder Schularthelfer der Schularthelferschule an einer Kooperativen Gesamtschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Schularthelferschule -
- als Schularthelferin oder Schularthelfer der Schularthelferschule an einer Kooperativen Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Schularthelferschule - <sup>11)</sup>
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Stufenleiterin oder eines Stufenleiters an einer Integrierten Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Stufe -
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Schularthelferin oder eines Schularthelfers der Schularthelferschule an einer Kooperativen Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Schularthelferschule -

#### Realschulrektorin oder Realschulrektor

- einer mit einer Grundschule, einer Grund- und Hauptschule oder einer Hauptschule verbundenen voll ausgebauten Realschule bei mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>11)</sup>
- als Leiterin oder Leiter einer Gesamtschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>11)</sup>

#### Rektorin oder Rektor

- einer mit einer Grundschule, einer Grund- und Hauptschule oder einer Hauptschule verbundenen voll ausgebauten Realschule bei mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>11)</sup>
- als Leiterin oder Leiter einer Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - <sup>11)</sup>

#### Zweite Realschulkonrektorin oder Zweiter Realschulkonrektor

- einer mit einer Grundschule, einer Grund- und Hauptschule oder einer Hauptschule verbundenen voll ausgebauten Realschule bei mehr als 540 Schülerinnen und Schülern -“

dd) In der Besoldungsgruppe 15 werden die Amtsbezeichnungen

#### „Realschulrektorin oder Realschulrektor

- einer mit einer Grundschule, einer Grund- und Hauptschule oder einer Hauptschule verbundenen voll ausgebauten Realschule bei mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -

- als Leiterin oder Leiter einer Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -

#### Studiendirektorin oder Studiendirektor

- als Leiterin oder Leiter einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 1.000 Schülerinnen und Schülern - <sup>12)</sup>
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 1.000 Schülerinnen und Schülern -
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 1.000 Schülerinnen und Schülern - <sup>12)</sup>
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 360 Schülerinnen oder Schülern - <sup>12)</sup>
- als Koordinatorin oder als Koordinator für schulfachliche Aufgaben an einer Gesamtschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern - <sup>9)</sup>
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an einer Gesamtschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern - <sup>9)12)</sup>
- als Stufenleiterin oder Stufenleiter an einer Integrierten Gesamtschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Stufe -
- als Stufenleiterin oder Stufenleiter an einer Integrierten Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen oder Schülern in der Stufe - <sup>12)</sup>
- als Schularthelferin oder Schularthelfer der Schulart Gymnasium an einer Kooperativen Gesamtschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Schulart -
- als Schularthelferin oder Schularthelfer der Schulart Gymnasium an einer Kooperativen Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Schulart - <sup>12)</sup>
- als Leiterin oder Leiter der gymnasialen Oberstufe an einer Gesamtschule mit den Jahrgängen 11 bis 13 -
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Stufenleiterin oder eines Stufenleiters an einer Integrierten Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Stufe -
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Schularthelferin oder eines Schularthelfers der Schulart Gymnasium an einer Kooperativen Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Schulart -“

angefügt.

ee) In der Besoldungsgruppe 16 wird die Amtsbezeichnung

„Oberstudiendirektorin oder Oberstudiendirektor

- als Leiterin oder Leiter einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufen mit mehr als 1.000 Schülerinnen und Schülern -
- als Leiterin oder Leiter einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -“

angefügt.

ff) Es werden folgende Fußnoten angefügt:

- „6) Erhält eine Amtszulage gemäß § 17 Landesbesoldungsgesetz i. V. m. der Anlage 4 der Bekanntmachung vom 9. Februar 2007 GVOBl. Schl.-H. S. 169, ber. S. 252 (dort Bes.Gr. A 12, Fußnote 8)); diese wird nach 10-jährigem Bezug beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe auch nach Beendigung der zulagenberechtigenden Verwendung gewährt.
- 7) Die Amtsbezeichnung des BBesG ist nicht mehr zu verwenden.
- 8) Erhält eine Amtszulage gemäß § 17 Landesbesoldungsgesetz i. V. m. der Anlage 4 der Bekanntmachung vom 9. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 169, ber. S. 252), (dort Bes.Gr. A 13, Fußnote 7)).
- 9) Bei weniger als fünf Zügen nur, wenn zwei Stufenleitungen in der Sekundarstufe I vorhanden sind.
- 10) Die Amtsbezeichnung des BBesG ist nicht mehr zu verwenden.
- 11) Erhält eine Amtszulage gemäß § 17 Landesbesoldungsgesetz i. V. m. der Anlage 4 der Bekanntmachung vom 9. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 169, ber. S. 252), (dort Bes.Gr. A 14, Fußnote 5)).
- 12) Erhält eine Amtszulage von 191,48 €.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Rainer Wiegard  
Finanzminister

Lothar Hay  
Innenminister

Ute Erdsiek-Rave  
Ministerin  
für Bildung und Frauen

Dietrich Austermann  
Minister für Wissenschaft,  
Wirtschaft und Verkehr

**Begründung:****Allgemein:**

Mit Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes (SchulG) am 09.02.2007 können auf Antrag des Schulträgers Gemeinschaftsschulen seit dem 01.08.2007 sowie Regionalschulen frühestens ab 01.08.2008 errichtet werden. Kraft Gesetzes erfolgt eine entsprechende Umwandlung mit Ablauf des 31.07.2010.

Darüber hinaus können gem. § 9 Abs. 2 SchulG Gymnasien, Regionalschulen, Grundschulen und Förderzentren miteinander organisatorisch verbunden werden; für Gemeinschaftsschulen ist dies mit Grundschulen und Förderzentren möglich.

Im Bereich der beruflichen Schulen regeln §§ 100 ff. SchulG die Möglichkeit der Errichtung Regionaler Berufsbildungszentren (RBZ).

Für die damit verbundene Neuausrichtung der Leitungs- und Funktionsstellenstruktur ist eine besoldungsrechtliche Grundlage erforderlich.

**Leitungs- und Funktionsstellenstruktur an Gemeinschafts- und Regionalschulen:**

Die neue Leitungsstruktur in Gemeinschaftsschulen und Regionalschulen besteht in einer Grundausstattung bei bis zu 360 Schülerinnen und Schüler in je einer Stelle für die Schulleitung, Stellvertretung sowie der Koordinierung für schulfachliche und pädagogische Aufgaben. Darüber hinaus sind weitere Koordinatorenstellen, gestaffelt nach Schülerzahlen von 360 bis 540, 540 bis 670 und mehr als 670 vorgesehen, so dass bis zu vier Koordinatorinnen und Koordinatoren vorhanden sein können.

**Koordinatoren bei organisatorischen Verbindungen:**

Gem. § 9 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1, 2 a und c sowie Nr. 4 SchulG können Grundschulen, Regionalschulen, Gymnasien und Förderzentren organisatorisch verbunden werden. Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 SchulG können Gemeinschaftsschulen mit Grundschulen und Förderzentren organisatorisch verbunden werden. Die so neu entstehenden Schulen verfügen nur noch über eine Schulleitung sowie eine Stellvertretung. Daher ist für diese Verbindungen jeweils eine Koordinatorenstelle zur Unterstützung der Schulleitung und Stellvertretung im Hinblick auf die besonderen pädagogischen und schulfachlichen Fragen der verbundenen Schularten vorgesehen.

Nachstehende Tabelle verdeutlicht die neue Leitungs- und Funktionsstellenstruktur:

	<b>Gemeinschaftsschule</b>	<b>Regionalschule</b>
Schulleitung	+	+
Stellvertretung	+	+
Funktion 1	ab 300 bis zu 360 Sch.	ab 240 bis zu 360 Sch.
Funktion 2	mehr als 360 bis zu 540 Sch.	mehr als 360 bis zu 540 Sch.
Funktion 3	mehr als 540 bis zu 670 Sch.	mehr als 540 bis zu 670 Sch.
Funktion 4	mehr als 670 Sch.	mehr als 670 Sch.
Oberstufe	+	
<b>org. Verbindung mit</b>		
<b>Grundschule</b>	+	+
<b>Förderzentrum</b>	+	+

**Besoldungsrechtliche Einstufung:**

Wie bisher werden auch die Funktionsstellen an beiden neuen Schularten und deren möglichen organisatorischen Verbindungen laufbahn- und schülerzahlbezogen auf der Grundlage des Bundes- bzw. Landesbesoldungsgesetzes eingestuft. Für alle Be-

soldungsfälle ist hinsichtlich der Wertigkeit der Leitungs- und Funktionsstellen das besoldungsrechtliche Abstandsgebot zu beachten.

Koordinatorstellen an mit Gemeinschafts- bzw. Regionalschulen verbundenen Schularten werden gestaffelt nach der Schülerzahl laufbahnbezogen eingestuft. Bei Verbund mit einer Grundschule wird deren Schülerzahl und die Laufbahnbefähigung Grund- und Hauptschullehrer/-in vorgesehen.

Bei der Verbindung mit Förderzentren sind dessen Schülerzahl und die Laufbahnbefähigung für Sonderschullehrer/-innen maßgeblich.

Bei einer mit einer gymnasialen Oberstufe verbundenen Gemeinschaftsschule wird die Koordinatorstelle in Anlehnung an die Oberstufenleiterin oder den Oberstufenleiter eines Gymnasiums mit A 15 ausgewiesen.

Für die Einstufung einer Koordinatorstelle infolge der organisatorischen Verbindung zwischen einem Gymnasium und einer Regionalschule werden auf der Grundlage der Schülerzahl in der Sekundarstufe I des Gymnasiums und der Regionalschule die Laufbahnbefähigungen der Grund- und Hauptschullehrer/-innen und der Realschullehrer/-innen berücksichtigt.

Aufgrund der Regelungen in §§ 9, 60 SchulG bzgl. der organisatorischen Verbindungen von Schulen führt eine vollständige Einbindung zu deren Auflösung. Für die dadurch neu entstandene Schule erfordert die Regelung in § 33 Abs. 1 Satz 2 u. 3 SchulG eine entsprechende besoldungsrechtliche Einstufung. Daher werden laufbahnabhängig in jeder Besoldungsgruppe schülerzahlbezogen die Leitung und Stellvertretung einer nach Schulgesetz möglichen organisatorischen Verbindung eingestuft.

#### **Künftig wegfallende Amtsbezeichnungen:**

Für eine Übergangsphase, in der neben den neuen Schularten die bisherigen weiter bestehen, werden die entsprechenden Ämter und Amtsbezeichnungen zunächst beibehalten und im Anhang zu den Besoldungsordnungen als künftig wegfallend aufgeführt. Da nicht absehbar ist, wie lange Beamtinnen und Beamte mit künftig wegfallenden Amtsbezeichnungen vorhanden sind, wird eine Frist nicht bestimmt. Vielmehr wird wie bisher so verfahren, dass Überprüfungen aus Anlass zukünftiger Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes stattfinden.

#### **Zweiter Stellvertreter/-in am RBZ:**

Durch die Bildung von Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) infolge von Zusammenschlüssen von beruflichen Schulen werden künftig sehr große Systeme entstehen. Zur Stärkung der Leitungsfunktion erhalten alle RBZ einen zweiten Stellvertreter mit der Einstufung nach A 15 Z .

#### **Sonstige Änderungen:**

Neben den Änderungen bei der Lehrerbesoldung wird aufgrund von Veränderungen im Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr die Amtsbezeichnung „Stellvertretende Direktorin oder Stellvertretender Direktor“ in die Besoldungsgruppe B 2 eingestellt.

Aufgrund der Vergrößerung des Aufgabenspektrums und der Vergleichbarkeit mit anderen Ämtern wird zudem die Besoldung des Vorstandsvorsitzenden des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg angepasst.

Im Einzelnen:Artikel 1:Nr. 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa):

Die Besoldungsgruppen A 12 bis A 16 der Landesbesoldungsordnung A werden neu gefasst. Aufgrund der Vielzahl der vorgenommenen Änderungen durch die Streichung künftig wegfallender Ämter und der Einfügung der neuen Amtsbezeichnungen und Fußnoten ist dies im Sinne besserer Verständlichkeit und Übersichtigkeit zweckmäßig.

Die hier gestrichenen Amtsbezeichnungen werden im Anhang bei den Künftig wegfallenden Ämtern und Amtsbezeichnungen aufgeführt.

Die aufgrund der Schulreform neu ausgerichteten Ämter werden in den Kontext der jeweiligen Besoldungsgruppe eingefügt. Dabei ergeben sich bei der Verteilung der Fußnoten Verschiebungen.

Nr. 1 Buchstabe b):

Durch organisatorische Veränderungen im Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr und die dadurch erreichte herausgehobene Stellung des Leiters des Betriebssitzes gegenüber den Niederlassungen ist eine Anhebung der Besoldung angezeigt. Die bisherige Amtsbezeichnung „Abteilungsleiter“ wird dem Stelleninhaber nicht mehr gerecht, da dieser keine Abteilung mehr leitet, wie es bei dem ehemaligen stellvertretenden Direktor der Fall war, sondern den gesamten Betriebssitz Kiel.

Die hauptamtliche Verbandsdirektorin oder der hauptamtliche Verbandsdirektor (bisher Verbandsvorsteher/in) des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg erhält nach Ablauf einer Amtszeit von sechs Jahren als bestellte Verbandsdirektorin oder bestellter Verbandsdirektor in der Besoldungsgruppe A 16 die Besoldungsgruppe B 2. Der operative und ökonomische Rechtfertigungs- und Erfolgszwang der öffentlichen Unternehmen im Allgemeinen hat deutlich zugenommen. Außerdem hat sich das aus der Gesetz- und Verordnungslage resultierende Aufgabenspektrum vergrößert. Zudem ist das Amt nach den vorgelegten Daten mit dem der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors des Zweckverbandes Ostholstein vergleichbar.

Nr. 1 Buchstabe c) Doppelbuchstaben aa) bis ee):

Im Anhang zu den Landesbesoldungsordnungen A und B - Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen werden in der Landesbesoldungsordnung A die Besoldungsgruppen 12 bis 16 geändert. Sie werden um die Amtsbezeichnungen ergänzt, die in der Landesbesoldungsordnung A zum Landesbesoldungsgesetz gestrichen wurden (siehe Begründung zu Nr. 1 Buchstabe a)). Eine Ausnahme bildet hier die Amtsbezeichnung für eine Realschulrektorin oder einen Realschulrektor einer selbständigen Abendrealschule, da diese gar nicht mehr existieren.

Artikel 2:

Die Errichtung der ersten Regional- und Gemeinschaftsschulen wird zum 1. August 2008 erfolgen. Deshalb ist dieses Datum für das Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen.